

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

Nr 75.

Sonnabend, den 28. Juni

1902.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Amts- und Anzeigebblatt“ u. der Humor-Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erstpreis

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Spalte 12 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Seite 30 Pf.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchbinders **Alfred Mayer** in **Schönheide** wird heute am 25. Juni 1902, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter **Reichsner** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **20. August 1902** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 17. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 4. September 1902, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **20. August 1902** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Wegen **Reinigung der Geschäftsräume** bleiben diese am **27. und 28. d. M.** für nicht dringliche Angelegenheiten **geschlossen.**

Eibenstock, am 25. Juni 1902.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

die **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** betr.

Nächsten Sonntag, als am Tage vor dem Jahrmarkte, ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe während 9 Stunden und zwar in der Zeit **von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags** mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes gestattet. Außerdem bleibt der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestattete Verkauf von Waaren zulässig.

Stadtrath Eibenstock, am 25. Juni 1902.

Hesse.

Lpm.

Die Erkrankung des Königs von England.

Der Vorentwurf war glücklich beendet, die Krönung konnte vor sich gehen. Das kleine, schwächlich zum Kriege getriebene Volk war tapfer kämpfend unterlegen, es griff nach der von England sehnsüchtig ausgebreiteten Hand und nahm den Frieden an unter Bedingungen, ehrenvoll und dehnbar zugleich. So war im ganzen Reiche Frieden, und Eduard VII. wollte sich die Krone Englands und Indiens aufs Haupt setzen. Seit Monaten herrschte angestrengte Thätigkeit, die Krönung mit einem Pomp auszugestalten, der die ganze Würde und Größe des britischen Reiches versinnbildlichen sollte. Aus allen Gegenden der Welt kamen die Unterthanen des Handelsvolkes nach London; auch der wildeste Negerstamm wurde hergeholt und mußte seinen „König“ hergeben, um der Schaulust der großen Menge zu dienen. Vom Schicksal aber war es anders beschloffen. Seit langem wurde gemunkelt, daß der hochjährige König leidend sei, bald war er halbtot, bald sollte ihn ein rheumatisches Leiden befallen haben, schlimme Gerüchte sprachen gar von Krebs, dem in den letzten Jahren ja mehrere Angehörige des Hauses Englands-Dannover zum Opfer gefallen waren. Da hat, mitten unter den letzten Vorbereitungen zur Krönung, just zu der Zeit, wo in der Westminsterabtei die feierliche Ceremonie probirt wurde, das Leiden des Königs so große Fortschritte gemacht, daß die Krönung auf unbestimmte Zeit verschoben werden mußte. König Eduard ist an einer Blinddarmentzündung erkrankt und am Mittwoch Mittag operirt worden. Der ärztliche Eingriff ist bis jetzt glücklich verlaufen und wir wollen mit dem englischen Volke hoffen, daß der Herrscher wieder gesunden möge.

Nicht Wenige werden in diesem Walten des Schicksals einen Eingriff der ewigen Vorsehung erblicken. Wohl giebt es Viele, die sich zu den Ansichten eines bedenklischen Indifferentismus in Bezug auf historische Vergeltung bekennen. Und doch sind in der Geschichte die Momente nicht selten, in denen man deutlich wahrnehmen kann, daß sich in ihnen das Walten einer göttlichen Hand bemerkbar macht, daß das Hinweggehen über die Grenzen, die der menschlichen Gewalt gezogen sind, nicht ganz ohne Zusammenhang ist mit einer plötzlichen Katastrophe. Dessen, der sich soeben noch so fest und sicher wähnte. Immer wieder klingt durch die menschliche Geschichte die Mahnung, — und Religion und Kunst heben sie in ihren Lehren und Werken für Alle, die hören und lernen wollen, deutlich an das Licht des Tages, — daß es unantastbare Gebote der Menschlichkeit giebt, die Niemand verletzen darf. Die englische Geschichte der letzten Jahre war voll von solchen Verletzungen. Ist es nicht der Umstand, der zu tiefem Nachdenken Veranlassung giebt, wenn man bedenkt, daß Königin Viktoria, die Mutter des jetzigen Königs, das Ende jenes unheilvollen, unter ihrer Regierung begonnenen Krieges nicht erleben konnte, und ist es nicht ebenso seltsam, daß nun, einen Tag vor dem Beginne seines Sieges- und Krönungsfestes,

König Eduard von einer tödtlichen Krankheit ergriffen wird, die ihn, trotz aller Vorbereitungen, die getroffen wurden, um den Festesbrauch zu erhöhen, nun plötzlich hindert, den schäumenden Becher der stolzen Genugthuung an seine Lippen zu legen und sich von seinen 400 Millionen Unterthanen in einer nie gekannten Weise huldigen zu lassen? Wer die Zusammenhänge der Dinge erforscht, der sieht allenthalben auf eine Grenze der menschlichen Macht und findet auf allen Wegen der menschlichen Geschichte das Geheimnißvolle und Gewaltige, das über den Menschen steht, obwohl der Mensch wähnt, daß er der einzige Herr sei auf dieser Erde.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Zum Untergang des Torpedoboote „S 42“ wird noch aus Wilhelmshaven, 25. Juni, geschrieben: „S 106“ kam gestern Abend 7 Uhr von Cuxhaven hier an. Außer den Geretteten von „S 42“ befand sich der Kommandeur der II. Torpedo-Abtheilung, Korvetten-Kapitän Wilbrandt, an Bord. Der Werftdampfer „Kraft“ und zwei Torpedoboote sind heute Nachmittag 2^{1/2} Uhr nach Cuxhaven zu Taucherarbeiten nach der Unfallstelle in See gegangen. Der stellvertretende Ausrüstungs-Direktor der hiesigen Kaiserlichen Werft, Korvetten-Kapitän z. D. v. Briegleb und der Marine-Kriegsgerichtsrath Zeig sind ebenfalls nach Cuxhaven abgereist. Letzterer behufs Vornahme von Untersuchungen. Der Materialschaden bei dem Untergang von „S 42“ beträgt etwa 150 000 M. — Die Marine-Taucher haben, wie aus Cuxhaven gemeldet wird, am Mittwoch im Schiffsraum die bisher vermischten drei Leichen gefunden. Der Dampfer „Frisby“ ist noch in Cuxhaven. Er wurde auf Anordnung des Kaisers vom Reichs-Marineamt mit Arrest belegt und soll nur gegen Hinterlegung von 500 000 M. freigegeben werden, weil die Klederei für den durch den Untergang des Torpedoboote entstandenen Schaden für ersatzpflichtig gehalten wird. — Mit den Torpedobootten von „S 40“ bis „S 50“ hat unsere Marine viel Unglück. Im August 1895 ging mit der Hälfte der Mannschaft „S 41“ unter, im April 1896 „S 48“, nun ist also „S 42“ nachgefolgt. Als später, anfangs September, ein schwerer Weststurm „S 85“ led schlug, stand es fest, daß mit dem Bau der kleinen Torpedoboote, welche die große See nur schwer halten können, gebrochen werden müsse, und von „S 90“ ab hat man unsere Torpedoboote so groß bezw. noch größer wie die früheren Divisionsboote konstruirt.

— **Frankreich.** Frankreich plant anscheinend einen Vorstoß in Siam. Der halbamtliche „Tempo“ giebt eine Meldung wieder, worin behauptet wird, daß man in Kolonialkreisen von der Organisation einer Expedition nach Siam spricht, wo die Haltung Englands ein bewaffnetes Einschreiten unvermeidlich gemacht habe.

Den Jahrmarkt betreffend.

Anlässlich des am 30. Juni und 1. Juli dieses Jahres hier selbst stattfindenden Sommerjahrmarktes werden hiermit folgende Anordnungen in Erinnerung gebracht:

- 1) Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag Abend 9 Uhr.
- 2) An dem vorhergehenden Sonntage kann bereits Nachmittag von 1/3 Uhr ab mit Schwaaren feilgehalten und können Schaubuden geöffnet werden. Das Spielen von Musik und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten ist dagegen an diesem Tage untersagt.
- 3) Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden zu schließen und die Waaren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Einpacken der Waaren in die Kisten zc. muß spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein. Das Abfahren gepackter Waaren hingegen ist noch an dem darauffolgendem Tage gestattet.
- 4) Das Feilhalten mit Bier, Branntwein und anderen geistigen Getränken außerhalb der concessionirten Schankstätten ist verboten.
- 5) Buden, in denen Schwaaren feilgehalten werden, sowie Carroussells, Schaukeln, Schieß- und Schaubuden sind **Abend spätestens um 10 Uhr zu schließen.** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Gesetzen Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Stadtrath Eibenstock, am 26. Juni 1902.

Hesse.

Lpm.

Polizeistunde.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach § 25 der gestern in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen über die Concessionirung und den Betrieb der Gasthöfe und Restaurationen alle Gast- und Schanklokale an jedem **Sonntag** (Nacht vom Sonnabend zum Sonntag) und **Montag** (Nacht vom Sonntag zum Montag) **spätestens zwei Uhr Morgens zu schließen sind.** Diese Lokale dürfen an den betr. Tagen im Sommer nicht vor sechs Uhr und im Winter nicht vor sieben Uhr Morgens wieder geöffnet werden.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft. — Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 365 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.)

Stadtrath Eibenstock, am 26. Juni 1902.

Hesse.

Lpm.

— **England.** Die Erkrankung König Eduards, die zu einer schleunigen Operation führte und dadurch einen Aufschub der Krönungsfeierlichkeiten nöthig machte, bildet gegenwärtig den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Man wußte zwar seit vierzehn Tagen, daß der König unapfänglich sei, am „Hegenschuß“ leide, aber so ernst, wie es thatsächlich war, hatte sich wohl außer der näheren Umgebung des Königs Niemand sein Leiden vorgestellt. Die Operation an sich ist gut verlaufen und die ärztlichen Berichte lauten nicht ungünstig, aber man erinnert sich unwillkürlich an den Krankheitsverlauf bei Mac Kinley, bei dem die ärztlichen Berichte immer das Beste zu melden wußten, bis urplötzlich die Nachricht von der Katastrophe eintraf. Es sind sehr empfindliche Theile, an denen bei dem 60-jährigen Monarchen das ärztliche Messer eingreifen mußte und die privaten Meldungen sind darin übereinstimmend, daß die vollzogene Operation nicht die letzte sein werde, vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach wiederholt werden müßte. Es kann auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Kräfte des Königs dessen Leiden nicht beizugehen erkannt haben. Wäre die Operation vor zwei Wochen erfolgt, dann hätte sie unter Umständen Erfolg versprechen können, während jetzt, nachdem durch den Durchbruch des Darmes der Eiter in die Bauchhöhle gedrungen ist, die Rettung des Monarchen nur einem Wunder zu verbanen wäre. Für die Annahme der irtigen Diagnose spricht vor allem der Umstand, daß die Leibärzte dem König bis zum letzten Moment gestattet haben, umher zu gehen und sich sogar beschwerlichen Wagenfahrten auszuliegen, während gerade im Gegenheil die absolute Ruhe am Plage gewesen wäre. Als der König infolge des durch den Abseß hervorgerufenen Darmbruchs die wahnsinnigsten Schmerzen bekam, durch welche ihm das Bewußtsein entwand, da war es freilich für die Operation zu spät. Die Verhütung dieser Phase der Krankheit wäre gerade die Pflicht seiner Ärzte gewesen, und die Operation in diesem kritischen Moment bedeutet nur den Versuch, das Leben des Monarchen um Tage, vielleicht auch um Wochen zu verlängern, da die traumatische Bauchfell-Entzündung fast niemals heilbar ist. — Die offiziellen Berichte über die am König vollzogene Operation und sein Befinden lauten ja den Umständen nach befriedigend; private Meldungen dagegen drücken sich weniger zufrieden aus.

— **London, 26. Juni.** Ein heute Vormittag 10^{1/2} Uhr ausgegebenes Bulletin befragt: Der König hatte heute eine bessere Nacht und etwas kräftigeren Schlaf; das Befinden besserte sich in jeder Beziehung; der Zustand der Organe ist vollkommen günstig; der der Wunde ist ebenfalls befriedigend.

— **London, 26. Juni.** Krankheitsbericht von 6^{1/2} Uhr Abends: Der König verbrachte den Tag gut. Die Nahrungsaufnahme war gut. Der Schwächezustand läßt nach. Die Temperatur ist jetzt normal.

— **Dänemark.** Die dänische Kronprinzessin erhielt, wie in Kopenhagen verlautet, von ihrem in London weilenden Gemahl